
556/J XXII. GP

Eingelangt am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Lunacek, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend Wahlkampfbriefe des Außenministeriums an AuslandsösterreicherInnen

Die Volksanwaltschaft hat in ihrer Sitzung am 26. Mai 2003 auf Grund einer Beschwerde eines Auslandsösterreichers festgestellt, dass „die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten im Vorfeld der Nationalratswahl 2002 unter Heranziehung der überwiegend nur ihr bekannten Zustelladressen von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern wegen der Wahlwerbung enthaltenden Aussendungen vom September und Oktober 2002 den sich aus Art. 26 B-VG ergebenden Grundsatz der freien Wahl verletzt hat.“ (Volksanwaltschaft, VA BD/9-AA/03 - PA). Dies stelle, so die Volksanwaltschaft, einen „Missstand in der Verwaltung gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG dar.“

Die Volksanwaltschaft hält in dieser Entscheidung fest, dass aus der Textierung des zweiten Schreibens vom Oktober 2002 „ausschließlich der Wunsch der Bundesministerin hervor(geht), die von ihr vertretene Politik in der nächsten Legislaturperiode fortführen zu wollen.“ Und kommt zu dem Schluss, dass „diese Vorgangsweise nicht als unbedeutende quantite negligible bagatellisiert werden kann“, denn „der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten kam im Zuge der Nationalratswahl 2002 ein aus dem Bundeshaushalt finanzierter zusätzlicher Werbeaufwand bei einer Wählergruppe, die für alle anderen politischen Mitbewerber mangels entsprechendem Datenmaterial zum Großteil faktisch unerreichbar waren, zugute. Die Volksanwaltschaft erachtet es daher für notwendig, die Grenzen für die nicht mehr unbedenkliche einseitige Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten aufzuzeigen.“

Aus dieser Entscheidung der Volksanwaltschaft geht klar hervor, dass die Außenministerin, die kraft ihres Amtes Zugang zu den Adressen der Auslandsösterreicherinnen hat, mit den beiden Schreiben an diese Bevölkerungsgruppe sich und ihrer Partei, der ÖVP, einen Vorteil gegenüber anderen wahlwerbenden Gruppen im NR-Wahlkampf 2002 verschafft hat. Eben

darin sieht die Volksanwaltschaft eine Verletzung der Freiheit der Wahl: „...hat der Verfassungsgerichtshof... betont, dass der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Freiheit der Wahl insbesondere auch dadurch beeinträchtigt werden kann, dass eine oder einzelne wahlwerbende Parteien gegenüber einer anderen bei der Wahlwerbung begünstigt werden.“

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Auf Basis welcher Rechtsgrundlage haben Sie den Auftrag für die beiden genannten Schreiben an Auslandsösterreicherinnen gegeben?
- 2) Aus welchem Budgetposten wurden die Druck- und Portokosten sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Personalkosten beglichen?
- 3) Sollten diese Kosten aus Budgetposten des BM für auswärtige Angelegenheiten beglichen worden sein: Hat es von Seiten der ÖVP eine Rückerstattung dieser Kosten gegeben? Wenn ja: Wann haben Sie diesen Antrag gestellt und wann wurde der Betrag zurückerstattet?
- 4) Wieso haben Sie in den genannten Schreiben, die laut Ihrer Stellungnahme „der Information über bevorstehende Wahlen dienen“, parteipolitisch gefärbte Formulierungen verwendet wie „Durch Ihre Stimmabgabe (...) können Sie dafür sorgen, dass Österreich auf dem bisherigen Erfolgskurs bleibt. Ihre Stimme zählt!“ oder „Ich bedauere (...) sehr, dass die Bundesregierung mangels ausreichender Unterstützung im Parlament bei der von ihr gewünschten Vereinfachung des Wahlrechts nicht vorangekommen ist“ und damit laut Volksanwaltschaft eine „nicht mehr unbedenkliche einseitige Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten“ betrieben?
- 5) Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass es auf Grund mangelnder Initiative der Regierungsparteien in der vergangenen Legislaturperiode nie zu ernsthaften parlamentarischen Verhandlungen über den Antrag der Regierungsparteien zur Briefwahl kam, daher nie über diesen Antrag abgestimmt wurde und es deshalb auch keine „ausreichende Unterstützung im Parlament“ gegeben haben kann?
- 6) Welche Schritte planen Sie, um die von Ihnen angeschriebenen Auslandsösterreicherinnen über den von der Volksanwaltschaft festgestellten „Missstand“ zu informieren?
- 7) Haben Sie vor, sich bei den Auslandsösterreicherinnen für die „einseitige Wahlwerbung“ zu entschuldigen?
- 8) In welcher Funktion haben Sie sich die Adressen der von Ihnen mit den genannten Briefen beschickten Auslandsösterreicherinnen besorgt?
- 9) Hatten (andere) wahlwerbende Parteien die Möglichkeit, an diesen Adressensatz zu kommen?

- 10) Wie erklären Sie der Öffentlichkeit, dass Sie - laut Beurteilung der Volksanwaltschaft - ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt haben?
- 11) Welche Maßnahmen schlagen Sie vor, um die Missbrauchsmöglichkeiten, die sich durch die exklusiv für den/die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten zugänglichen Adressen der Auslandsösterreicherinnen ergeben, hintanzuhalten?
- 12) Wie stehen Sie in diesem Zusammenhang zur Einführung einer zentralen AuslandsösterreicherInnen-Evidenz, die einerseits sicherstellt, dass alle AuslandsösterreicherInnen sachlich und unparteiisch über bevorstehende Wahlen unterrichtet werden, andererseits, dass alle Parteien Zugang zu diesen Adressen zwecks Wahlwerbung haben?